

Satzung
des Kreises Steinfurt
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene
vom 18.12.2007

in der Fassung der Änderung vom 08.07.2013

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW S. 42) in der geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geographischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetrieb im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind. Großbe-

triebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

- (2) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Normal- oder Großschlachtbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtungszahlen.
- (3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt:

(1) in Kleinbetrieben

Werden an einem Tag in einem Betrieb **mehr als 35, 64, 119, Tiere** (unabhängig von der Tiergattung) geschlachtet, ermäßigt sich die einfache Gebühr für jedes Tier auf die unten aufgeführten Sätze

a) Gebühr für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung	einfache Gebühr	über 35	über 64	über 119
Einhufer	29,00 €	23,00 €	19,50 €	14,00 €
Einhufer (an Zusatzuntersuchungstagen)	33,35 €	27,35 €	23,85 €	18,35 €
ausgewachsene Rinder, Jungrinder und Hirsche	18,00 €	15,00 €	12,00 €	10,00 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg	12,50 €	9,00€	8,50 €	5,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg (an Zusatzuntersuchungstagen)	16,85 €	13,35 €	12,85 €	9,85 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr	12,50 €	9,00€	8,50 €	5,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr (an Zusatzuntersuchungstagen)	16,85 €	13,35 €	12,85 €	9,85 €
Schafe, Wildschafe, Ziegen und vergleichbares Haarwild	7,50 €	6,00€	4,00 €	3,50 €
Kaninchen, Hasen, vergleichbares Haarwild und sonstige Kleintiere	6,00 €	2,00 €	1,00 €	0,50 €

Zusatzuntersuchungstage liegen vor, wenn außerhalb der festgelegten Untersuchungstage Untersuchungen von mindestens 5 Proben durchgeführt werden sollen.

(2) in Großbetrieben

Werden an einem Tag in einem Betrieb **mehr als 30, 59, 119, Tiere** (abhängig von der Tiergattung) geschlachtet, ermäßigt sich die einfache Gebühr für jedes Tier auf die unten aufgeführten Sätze

a) für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung	einfache Gebühr	über 30	über 59	über 119
Einhufer	14,50 €	11,50 €	9,00 €	8,00 €
Einhufer (an Zusatzuntersuchungstagen)	18,85 €	15,85 €	13,35 €	12,35 €
ausgewachsenen Rinder u. Jungrinder	10,50 €	8,50 €	7,50 €	5,00 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg	6,50 €	4,50 €	5,00 €	3,50 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine unter 25 kg (an Zusatzuntersuchungstagen)	10,85 €	8,85 €	9,35 €	7,85 €
Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr	6,50 €	4,50 €	5,00 €	3,50 €

Schweine/Ferkel/Wildschweine 25 kg oder mehr (an Zusatzuntersuchungstagen)	10,85 €	8,85 €	9,35 €	7,85 €		
Schafe, Ziegen	4,00 €	3,50 €	2,50 €	2,00 €		
Kaninchen, Hasen u. sonstige			5,50 €	1,50 €	0,50 €	0,25 €

Zusatzuntersuchungstage liegen vor, wenn außerhalb der festgelegten Untersuchungstage Untersuchungen von mindestens 5 Proben durchgeführt werden sollen.

(3) Gebühr für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für die Durchführung einer Trichinenuntersuchungen von Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABL. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung beträgt je Tier 15,00 € bei Entnahme der Probe außerhalb der Untersuchungsstelle und je Tier 8,00 € bei Entnahme der Probe in der Untersuchungsstelle.

Mindestens wird eine Gebühr nach Tarifstelle 23.8.4.11 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung und deren Unterpositionen, erhoben.

§ 4 Hausschlachtungen

Für Untersuchungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen, wenn nicht mehr als 3 Tiere in einem zeitlichen Zusammenhang innerhalb einer Schlachtstätte geschlachtet werden, wird ein Zuschlag von 7,00 € zu den Gebühren nach § 3 erhoben.

Mindestens wird eine Gebühr nach Tarifstelle 23.8.4.9 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung und deren Unterpositionen, erhoben.

§ 5 Entnahme der BSE Proben für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE

(1) Neben den Gebühren des § 3 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

- a) für die Entnahme der Probe je Tier 15,00 Euro
- b) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

(2) Wird bei Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses eine gesonderte Fahrt zur Schlachtstätte zwecks Freigabe des Schlachtkörpers erforderlich, können zusätzlich zu den Gebühren die Fahrtkosten und eine Stundengebühr berechnet werden.
Die Stundengebühr beträgt:

- a) für den amtlichen Tierarzt 33,50 € je angefangene halbe Stunde
- b) für den Fachassistenten 21,50 € je angefangene halbe Stunde.

§ 6

Rückstandsuntersuchungen

Neben den Gebühren nach den §§ 3, 7 und 8 werden die tatsächlichen Untersuchungskosten (Laborkosten) je Tier für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen, nach den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.5 und deren Unterpositionen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 7

Amtshandlungen in Zerlegebetrieben und sonstigen Betrieben

(1) Die Mindestgebühren je Tonne Fleisch nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder sonstigen Betrieben sind i.d.R. nicht kostendeckend. Daher wird für Kontrollen in Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse eine kostendeckende Stundengebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt

- a) für jeden eingesetzten amtlichen Tierarzt 33,50 € je angefangene halbe Stunde
- b) für jeden eingesetzten Fachassistenten 21,50 € je angefangene halbe Stunde.

Mindestens wird eine Gebühr nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung und deren Unterpositionen, erhoben.

(2) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Hygienekontrollen/ -untersuchungen oder von eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.

Sonstige Betriebe sind z. B.:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen,
- Wildverarbeitungsbetriebe
- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
- Kühl- und Gefrierhäuser
- zugelassene oder registrierte Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.
- sonstige zugelassene oder registrierte Betriebe.

Die Gebühr beträgt

- a) für jeden eingesetzten amtlichen Tierarzt 33,50 € je angefangene halbe Stunde
- b) für jeden eingesetzten Fachassistenten 21,50 € je angefangene halbe Stunde.

Mindestens wird eine Gebühr nach der Tarifstellen 23.8.4. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung und deren Unterpositionen, erhoben.

(3) An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8

Gebühren für die Geflügelschlachtieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und für Untersuchungen in Geflügelschlachtbetrieben

- (1) Sofern im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von lebendem Geflügel (Haushühner und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner) sowie von Zuchtkaninchen nur eine Kontrolle (Hygieneuntersuchung/Schlachtieruntersuchung) im Ursprungs-, Erzeugerbetrieb durchgeführt wird, wird abweichend von den Mindestgebührensätzen nach der Tarifstelle 23.8.4.1 und deren Unterpositionen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung und deren Unterpositionen eine Gebühr von 33,50 € für jede angefangene halbe Stunde erhoben. An- und Abfahrtzeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.
- (2) In Geflügelschlachtbetrieben wird für die Durchführung der Geflügelfleischuntersuchungen eine kostendeckende Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt:
 - a) für jeden eingesetzten amtlichen Tierarzt **33,50 €** je angefangene halbe Stunde
 - b) für jeden eingesetzten Fachassistenten **21,50 €** je angefangene halbe Stunde.

§ 9 Wartezeiten

Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entsteht eine Unterbrechung der Amtshandlung, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, wird eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt, soweit sie über eine Wartezeit von 20 Minuten hinausgeht,

- a) für jeden eingesetzten amtlichen Tierarzt **33,50 €** je angefangene halbe Stunde
- b) für jeden eingesetzten Fachassistenten **21,50 €** je angefangene halbe Stunde.

§ 10 Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren können sich erhöhen um 10 v.H. wenn die Untersuchung auf Verlangen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr stattfindet, um 25 % für Untersuchungen an Sonntagen und um 100 % für Untersuchungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag.

§ 11 Nichtausführung der Untersuchung

Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung, Zerlegung etc. nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 12 Kosten / Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u.a. erhoben werden:

- Untersuchungskosten die nicht bereits in den Gebühren berücksichtigt sind
- Postgebühren
- Telefon- oder Faxgebühren
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- Reisekosten, Fortbildungskosten

- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen z.B. Probenmaterial
- Schreibgebühren, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten.

§ 13 **Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren sind von den Untersuchern entsprechend dieser Satzung festzusetzen und einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
- (3) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.